



Forstamt Kaiserslautern | Velmannstraße | 67657 Kaiserslautern

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Stadtentwicklung

67653 Kaiserslautern

Forstamt Kaiserslautern

Stiftswalder Forsthaus
Velmannstraße
67657 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 34198 - 0
Telefax 0631 / 34198 - 29
forstamt.kaiserslautern@
wald-rlp.de

www.wald-rlp.de

20.02.2014

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Bitte immer angeben! "Aktenzeichen" Bodo Mahl
bodo.mahl@wald-rlp.de

Telefon / Fax
0631/34198-23
0631/34198-29

Rodungsgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage sendet Ihnen das Forstamt Kaiserslautern den Genehmigungsbescheid für die Rodung zum B-Plan „Östlich der Bremerstraße“ zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Bodo Mahl





Forstamt Kaiserslautern | Velmannstraße | 67657 Kaiserslautern

An
Volker Barth Consult GmbH
Brahmsstraße 11

67655 Kaiserslautern

Forstamt Kaiserslautern

Stiftswalder Forsthaus
Velmannstraße
67657 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 34198 - 0
Telefax 0631 / 34198 - 29
forstamt.kaiserslautern@
wald-rlp.de

www.wald-rlp.de

20.02.2014

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Bitte immer angeben!

Bodo Mahl
bodo.mahl@wald-rlp.de

0631 / 34198 - 23
0631 / 34198 - 29

Ihr Antrag auf Rodung des Waldes vom 27.01.2014.

Bescheid

Mit Schreiben vom 27.01.2014 beantragen Sie die Rodung von Wald auf den Flurstücken 2154/6 und 2154/7 in der Gemarkung Kaiserslautern. Die Flächengröße der Waldumwandlung beträgt ca. 2900 m². Grund der Rodung ist die Errichtung von Wohngebäuden nach den Planungen des Bebauungsplans „Östlich der Bremerstraße“.

Ihrem Antrag auf Umwandlung von Wald nach § 14 LWaldG wird hiermit für die Fläche von

ca. 2900 m²

mit nachstehenden Auflagen stattgegeben.

Landesbank Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz Bank
Kontoinhaber: Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz
Konto 740 151 6244
BLZ 600 501 01
SWIFT – Code SOLADESTXXX
IBAN – Code DE83 6005 0101 7401 5162 44

Seite 1 von 5

L:\Umweltvorsorge\Bescheide\Rodung\Bremerstraße.doc



Landesforsten
Rheinland-Pfalz



Auflagen

1. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG darf die Rodung nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen.
- 2.1 Die im Bebauungsplanentwurf mit PG 3 bezeichnete Fläche im Südwesten des Plangebietes ist von der Rodung auszuschließen und als Gehölzfläche zu erhalten. Hiervon ausgenommen ist ein ca. 100 m² großes Regenrückhaltebecken innerhalb dieser Fläche.
- 2.2 Der Entnahme von Einzelbäumen innerhalb der zu erhaltenden Fläche, insbesondere zur Herstellung der Verkehrssicherheit, der Pflege und der Stabilisierung der Gehölze, steht diese Auflage nicht entgegen. Durch Baumentnahmen entstehende Blößen sind mit heimischen Laubgehölzen aus der Artenliste des Bebauungsplanes zu bepflanzen.
- 2.3 Die zu erhaltene Gehölzfläche ist während der Rodungs- und Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigungen zu schützen.
- 2.4 Die Rodung zum Bau des Regenrückhaltebeckens ist zur Vermeidung von Schäden von der Bremerstraße aus durchzuführen.
- 2.5 Infrastrukturleitungen wie z. Bsp. der Kanal sind so zu verlegen, dass die Gehölzfläche PG 3 keinen Schaden nimmt.
3. Im östlich gelegenen Oberhang ist ein Grüngürtel dauerhaft zu erhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit zu entnehmende Bäume sind durch Pflanzung heimischer Laubgehölze aus der Artenliste des Bebauungsplanes zu ersetzen.





4. Für den Verlust potentieller Sommerquartiere von Fledermäusen sind an verbleibenden Bäumen oder, in Absprache mit der Forstabteilung der Stadt, im angrenzenden Stadtwald Ersatzquartiere in Form von Fledermaus-Flachkästen unter fachkundiger Anleitung anzubringen. Es sind wartungsfreie Kästen in Gruppen von 3-5 Stück an 3 Standorten aufzuhängen. Die Standorte sind zu dokumentieren und zu erhalten. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt spätestens im unmittelbaren Anschluss an die Rodungsarbeiten. Der Vollzug ist dem Umweltreferat der Stadt Kaiserslautern anzuzeigen.
5. Die Rodung von Wald stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar, der nach § 15 BNatSchG möglichst zu vermeiden, zu mindern bzw. auszugleichen ist. Zum Ausgleich des entstehenden Wald- und Lebensraumverlustes wird im Stadtwald Kaiserslautern eine Biotopbaumgruppe ausgewiesen und dauerhaft erhalten. Die Ausweisung erfolgt gemäß dem Konzept des Landes Rheinland-Pfalz zum Erhalt von Biotopbäumen, Alt- und Totholz.
Zur Ausweisung der Biotopbaumgruppe als Kompensationsmaßnahme für die Waldrodung, deren dauerhaften Erhalt und den damit verbundenen wirtschaftlichen Verlust durch Verzicht auf die forstliche Nutzung der Bäume, ist eine Vereinbarung zwischen dem Bauherrn und der Forstabteilung der Stadt Kaiserslautern abzuschließen
6. Diese Rodungsgenehmigung ist befristet bis zum 28.02.2016.

Begründung

1. Das Referat Stadtentwicklung der Stadt Kaiserslautern hat schriftlich bestätigt, dass aufgrund des planreifen Bebauungsplanes hinsichtlich der Realisierung des Bauvorhabens keine Bedenken bestehen.



Ebenso hat das Umweltreferat der Stadt unter Auflagen, die in diesem Bescheid enthalten sind, der Rodung zugestimmt.

Der Investor hat mit Schreiben vom 03.02.2014 erklärt, Auflagen und Festsetzungen im Genehmigungsverfahren einzuhalten.

Unter diesen Vorgaben sieht das Forstamt Kaiserslautern sichergestellt, dass das beabsichtigte Vorhaben auf der Fläche zulässig ist und die Genehmigung zur Rodung erteilt werden kann.

2. Die Rodung außerhalb der Brutzeiten dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG.
3. Die geforderten Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden am zu erhaltenden Baumbestand, dienen dem Ziel des dauerhaften Erhalts.
4. Zum östlich gelegenen Oberhang gibt es im Bebauungsplan und dem ergänzenden Umweltbeitrag unterschiedliche Aussagen. Aus Sicht des Forstamts ist ein Erhalt des Hangwaldes nicht realistisch oder nur zu geringen Anteilen möglich. Stattdessen soll ein Grünstreifen neu angelegt werden.
5. Die negativen Auswirkungen der Rodung und des damit verbundenen Lebensraumverlustes sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
6. Die Genehmigung ist zu befristen, da nach einer mehrjährigen Entwicklungszeit aus Gründen der Rechtssicherheit die Fläche hinsichtlich der Nutzungsänderung neu zu beurteilen wäre.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Forstamt Kaiserslautern schriftlich (nicht in elektronischer Form) oder zur Niederschrift einzulegen.

Gebühren

Nach Ziff. 2.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses der Landesforstverwaltung erhebt das Forstamt Kaiserslautern für diesen Bescheid eine Gebühr von **187,20 €**.

Zusätzlich erheben wir die Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden, die dem Forstamt in Höhe von **280,80 €** berechnet wurden.

Die Summe der Gebühren und Auslagen **in Höhe von 468,00 €** bitten wir bis zum 21.03.2014 unter Angabe der Buchungszeichen
024 – 88 – 10010 – 2014

auf das Konto

Landesbank Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz Bank

BLZ 600 501 01

Konto-Nr. 740 151 6244

zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Bodo Mahl

Abdrucke an

Umweltreferat

Referat Grünflächen

Referat Stadtentwicklung

